

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3041

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

28.03.2024

## Umstellung der Fahrzeugflotte der Landesverwaltung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das EWKG (§ 4 Abs. 12 ) sieht vor, die Quote sauberer Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung gemäß § 2 Nr. 3 Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) und der Anlage 1 SaubFahrzeugBeschG bis Ende 2025 auf 50 Prozent zu erhöhen. Bis Ende 2030 sollen alle Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung emissionsfrei sein. Fahrzeuge nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8 und 9 SaubFahrzeugBeschG sind von den vorgenannten Regelungen ausgenommen, wobei ab 2035 nach Stand der verfügbaren Technik nur noch emissionsfreie Fahrzeuge beschafft werden sollen. Als Landesverwaltung sind gem. § 2 Ziff. 9 EWKG alle Landesbehörden nach §§ 4 bis 7 Landesverwaltungsgesetz sowie landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts zu verstehen, wenn das Land mehrheitlich an den Einrichtungen beteiligt ist und die Einrichtungen überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden (bspw. Hochschulen). Das Finanzministerium wurde mit dem Monitoring über die Erreichung dieser Ziele beauftragt. Die Einhaltung der Zielvorgaben obliegt den jeweiligen Ressorts.

Mit Beschluss des Landtages vom 11.10.2023 wird die Landesregierung gebeten, jährlich im 1. Quartal dem Finanzausschuss über den aktuellen Fahrzeugbestand und den Ausbau der dazu notwendigen Infrastruktur zu berichten (Drs. 20/1375).

Mit Stand vom 31.12.2023 befinden sich im Sinne des § 4 Abs. 12 EWKG insgesamt 768 Straßenfahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung. Hierunter fallen sowohl Leasingfahrzeuge als auch Fahrzeuge im Eigentum des Landes. 152 dieser Fahrzeuge gelten nach der o. g. gesetzlichen Definition als sauber. Dies entspricht einer sauberen Fahrzeugquote von 19,8 Prozent.

Entsprechend dem gesetzlichen Erfordernis wird der Fahrzeugbestand in Verantwortung der Ressorts in Abhängigkeit von den Vertragszeiten der Leasingfahrzeuge, betriebsorganisatorischen Belangen und infrastrukturellen Möglichkeiten sukzessiv angepasst.

Mit Stand vom 31.01.2024 stehen derzeit 280 Ladepunkte zur Verfügung. Diese teilen sich auf 183 Ladeeinrichtungen in 92 Liegenschaften auf. Ein Ladepunkt ist – laut Definition der Richtlinie 2014/94/EU – „eine Schnittstelle, mit der zur selben Zeit entweder nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen oder nur eine Batterie eines Elektrofahrzeugs ausgetauscht werden kann“. Ladeeinrichtungen können mehrere Ladepunkte enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Rabe